

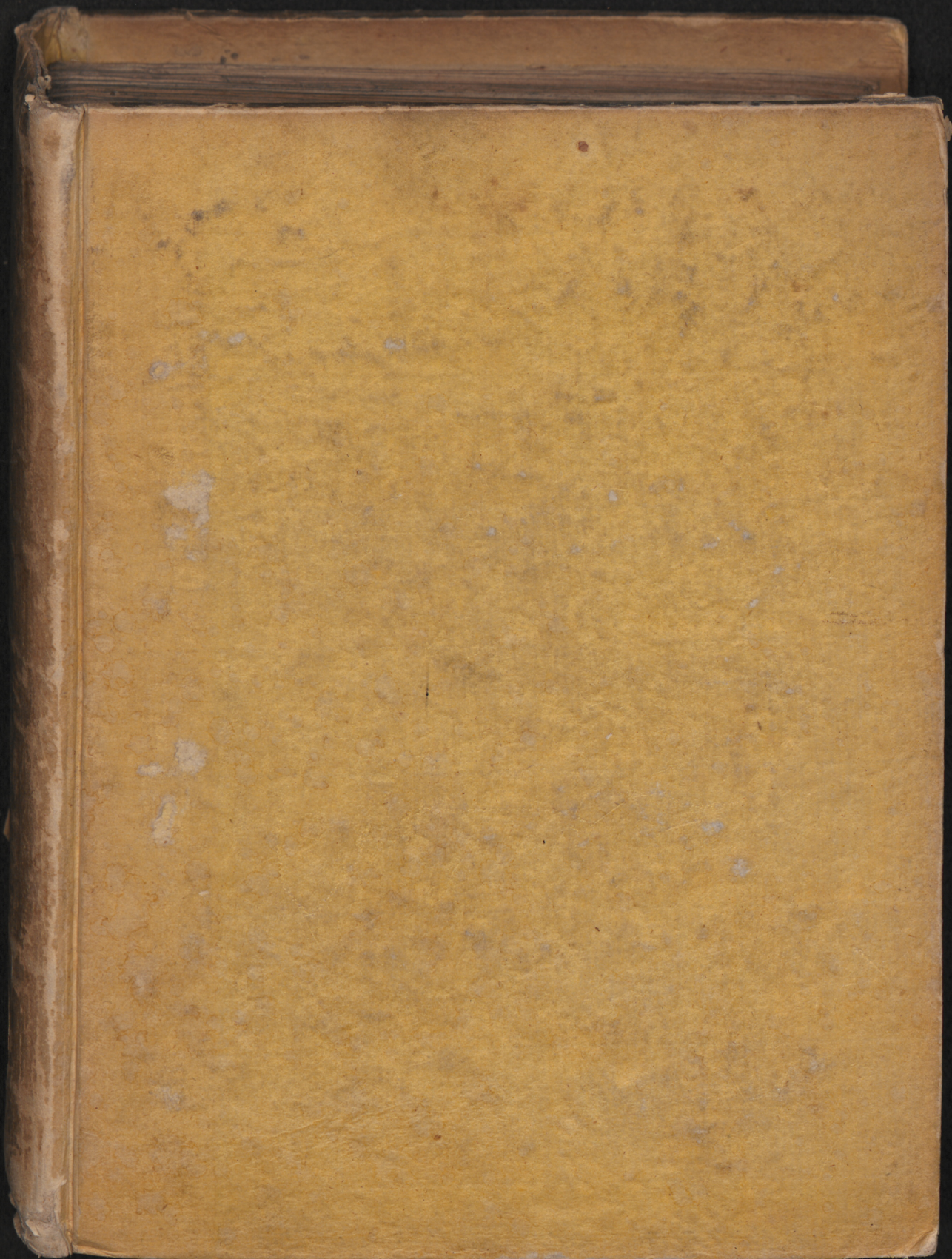
Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden Unsern Unterthanen ... hiermit gnädigst zuwissen; Demnach die jetzige beschwerliche Kranckheiten ... darauff ernstlich bedacht zu seyn/ wie die Einwohner und Unterthanen dieser Landen bey guter Gesundheit erhalten ... : [Güstrow den 30. Martii Anno 1683]

[s.l.], [ca. 1683]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770602096>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (10.)

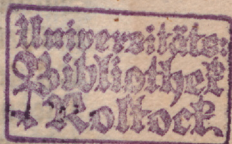
77 64

191



on Gottes gna-

den Wir Gustaff Adolph /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Rake-
burg / auch Graff zu Schwerin /
der Lande Rostock und
Stargard Herr /



Ugen allen und jeden Unfern

Unterthanen / wes Standes oder Wür-
den sie seyn / nechst gebühlichem zu ent-
bieten / hiemit gnädigst zu wissen; Dem-
nach die jezige beschwerliche Kranckheiten / so sich hin
und wieder ereugen / wie dann auch die eine zeither
fast umb diese Lande herum bisher grassirende in-
fection Gelegenheit giebet / darauff ernstlich bedacht
zu seyn / wie die Einwohner und Unterthanen dieser
Landen bey guter Gesundheit erhalten / und von ge-
fährlichen Seuchen und Kranckheiten wol Curiree
werden; und die Erfahrung aber leyder! mehr dann
zu viel am tage giebet / daß theils Unsere Städte mit

guten

11

101
guten Medicis und Apotheken übel versehen / oder da
dieselbe noch wol bestellet / Dennoch die armen und
unvermögende derselben nicht zu genieffen haben /
sondern bey grassirenden / oder andern zufälli-
gen Kranckheiten / aus mangel der Mittel / kei-
nen Medicum gebrauchen / weniger benötigte Me-
dicamenta aus den Apotheken erhalten können /
und dahero oftmahls in Kranckheiten verseumet und
umb Ihre Gesundheit / ja gar umb leib und leben
gebracht werden.

Als haben Wir / krafft tragenden hohen Obrig-
keitlichen Ampts / Unsere Landes Väterliche Vor-
sorge dahin angewendet / daß ein jeder in Unserm
Land / er sey Arm oder Reich / seiner Gesundheit
rathen / und in vorkommenden Kranckheiten nicht hülff-
los gelassen werden möge / und zu solchem ende diese
Verordnung in gewisse articul verfassen / und zu
jedermännigliches wissenschaft folgender maassen
publiciren lassen wollen :

I.

Soll über die in Unser Erbunterthänigen Stadt
Rostock bestalten Apotheken / in Unsern Städten
Neubrandenburg / Güstrow / Boitzenburg und
Malchin / jeglichen Orts eine besondere Apotheke
angeleget und mit aller dazü gehörenden nothdurfft/
es seyn simplicia oder Composita wol versehen und
versorget / und darin die Medicamenta den vermd-
genden Leuten umb einen billigen werth / den armen
aber umbsonst / wie denn desfalls bey den Apothe-
ken bebufige anstalt gemacht werden soll / ausge-
folget werden.

II. Soll.

II.

Soll ein jeglicher Prediger / so wol in den Lands
Städten / als auch insonderheit auff den Dörffern
gehalten seyn / sich mit allem fleiß jederzeit bey sei-
ner anvertrauten Gemeine und untergebenen Pfar-
kindern zu erkündigen / ob und was für Patienten dar-
unter vorhanden / als dann er bey denselben oder deren
zugehörigen und anverwandten nach der Kranckheit
des Patienten, da die Patienten also beschaffen wehren /
daß sie ihnen selber nicht rahten oder helfen könten / fleiß-
ig nachfragen / und da sie keinen Medicum gebrau-
chen / die Kranckheit mit allen umständen auffschrei-
ben / und mit solchem verzeichniß die Patienten oder de-
ren angehörige an den Medicum, der in obbesagten
Dier Städten den Patienten am negsten / verwei-
sen / wie dann auch nicht weniger die Patienten für
sich und von selbst / oder Dero angehörige / da sie
nicht zu dem Medico kommen können / bey den Pre-
digern sich angeben / und Ihre Kranckheit offenbah-
ren sollen / da dann ein jedweder Prediger so woll
aus Christlicher liebe / als auff diese Unsere Verord-
nung in die Kranckheit zu inquiriren, und dem negst
gelessen Medico dieselbe zu überschreiben sich nicht
entziehen soll / auch wird ein jeder Prediger / so wol
öffentlich / als daheimb / einen jeden zu Pfllegung
seiner Gesundheit und Gebrauch der Medicamenten
anmahnen / und vor muthwillige verseumniß ihrer
selbst in Kranckheit und andern fällen getreulich war-
nen / mit der anzeige / daß solches eine grosse sünde
sey / und das Fünffte Gebot : Du solt nicht tödten /
eine solche Verwarlosung seiner selbst auch verböte /
auch insonderheit sie dahin anweisen / daß sie strack s

zu anfangs sich der Medicamenten gebrauchen und
nicht bis auff das letzte dasselbe verschieben sollen / dann im
anfang durch geringe Mittel das vorzubauen / was
hernach schwerlich zu wenden auch wol gar nicht zu
ändern.

Die mittelbare Obrigkeit in den Städten und
auff dem Lande soll auch / krafft dieses / ermahnet
und befehliget seyn / gleichfals dahin zusehen / daß
Ihre Bürger und Untertanen nicht verseumet und
in ihren Kranckheiten trostlos gelassen werden / inson-
derheit aber die auff dem Lande / von Adel und an-
dere Landbegüterte ihre Untertanen und bahren
Verpflegen / versorgen / auch sie dahin halten / daß
sie in vorstößenden Kranckheiten so fort von anfangs /
weil dadurch mancher kan gerettet werden / Ihre
Kranckheit offenbahren / den Arzt suchen und dar-
in nichts verabsäumen sollen / In mehrerer Betrach-
tung sie es ja in dem fall Ihrer durfftigkeit / krafft
dieser Unser Verordnung umbsonst haben können / die-
selbigen aber so des vermögens seyn / den ibrigen zu
helffen / werden auch vermittelst dieses ernstlich be-
fehliget / ihre untertanen / Dienstboten / verwand-
ten und Freunde nicht rahtlos zu lassen / wiederigen
falls sie des verseumbten Negsten Schuld auff sich
tragen / und vor Gottes Gericht es schwer zu büßen
haben / nach der bekanten Regel: Die du nicht Ge-
speiset / oder in Ihrer Kranckheit Geäzet hast / die
hast du getödtet; Wir werden auch diejenige / so
hierin nachlässig und leumig / wieder bessers ver-
hoffen / solten gefunden werden / mit scharffer Straffe
zu belegen nicht vergessen.

III. Es

III.

Es soll auch niemand in Unsern ganzen Fürstenthumb und Landen an einigen Orten / ohne zu Rostock und obangezogenen vier Städten die Medicin oder Apotheker-Kunst zu practisiren / noch einige Medicamenta zu verkauffen geduldet werden.

IV.

Es soll kein Medicus, Apotheker / oder Chirurgus bestellet werden / er sey dann zuvor von Unserm Leib- und andern Verordneten Medicis allhier examiniret und für tüchtig erkant worden.

V.

Es sollen auch die Medici nicht allein auff benötigtem fall und erfordern so wol zu den Armen als Reichen hinaus Reisen / sondern auch von selbst und ungefordert die Arme unvermögende Patienten besuchen und in Ihre Krankheit inquiriren, zu dem Ende ihnen dann die Obrigkeit eines jeden Orts benötigte Fuhr zu verschaffen sich nicht wegern wird.

VI.

Damit aber niemand aus Furcht grossen Kostens scheuwen möge der Arzney mittelich zu gebrauchen / so sollen, so wol die hierzu verordnete Medici, als Apotheker jedes Orts gehalten seyn / den Armen / auff vorzeigung eines von der Obrigkeit und dem Prediger haben.

habenden zeuchnisse Ihrer dürfftigkeit / die Medicamēta umb sonst / und ohne abfoderung einiger bezahlung / respectivē zu verschreiben / zu präpariren und abfolgen zu lassen / wie ungleichen die bestellte Chirurgi sie vergebens verbinden und heilen / von vermögenden Leuten aller sollen die Medici, Apotheker und Chirurgi für die recepte und ihre mühe ein mehrers nicht als in dem von uns verordnetem Taxe (welcher auch zu jedermans nachricht in offenen druck ausgegeben werden soll) enthalten / fordern.

VII.

So sollen auch keine verlegene alte waren zu den verschriebenen Medicamenten verbraucht / sondern jederzeit gute frische so wol einheimische / als ausländische simplicia zu rechter Zeit gesamlet und eingekauft werden / zu desto mehrer befoderung dessen dann die zu obigen ende angerichtete Apotheken von Unserm Leib Medico / mit zuziehung des an obgedachten Orten bestelleten Medici, alle Jahr Ordinarie 2. mahl / und dann extraordinarie unverwartet / so oft es Unser Leib Medicus nötig befinden wird / visitiert und alle untüchtige und alte Materialia es sey was es wolle / ab- und hinweg geschaffet werden.

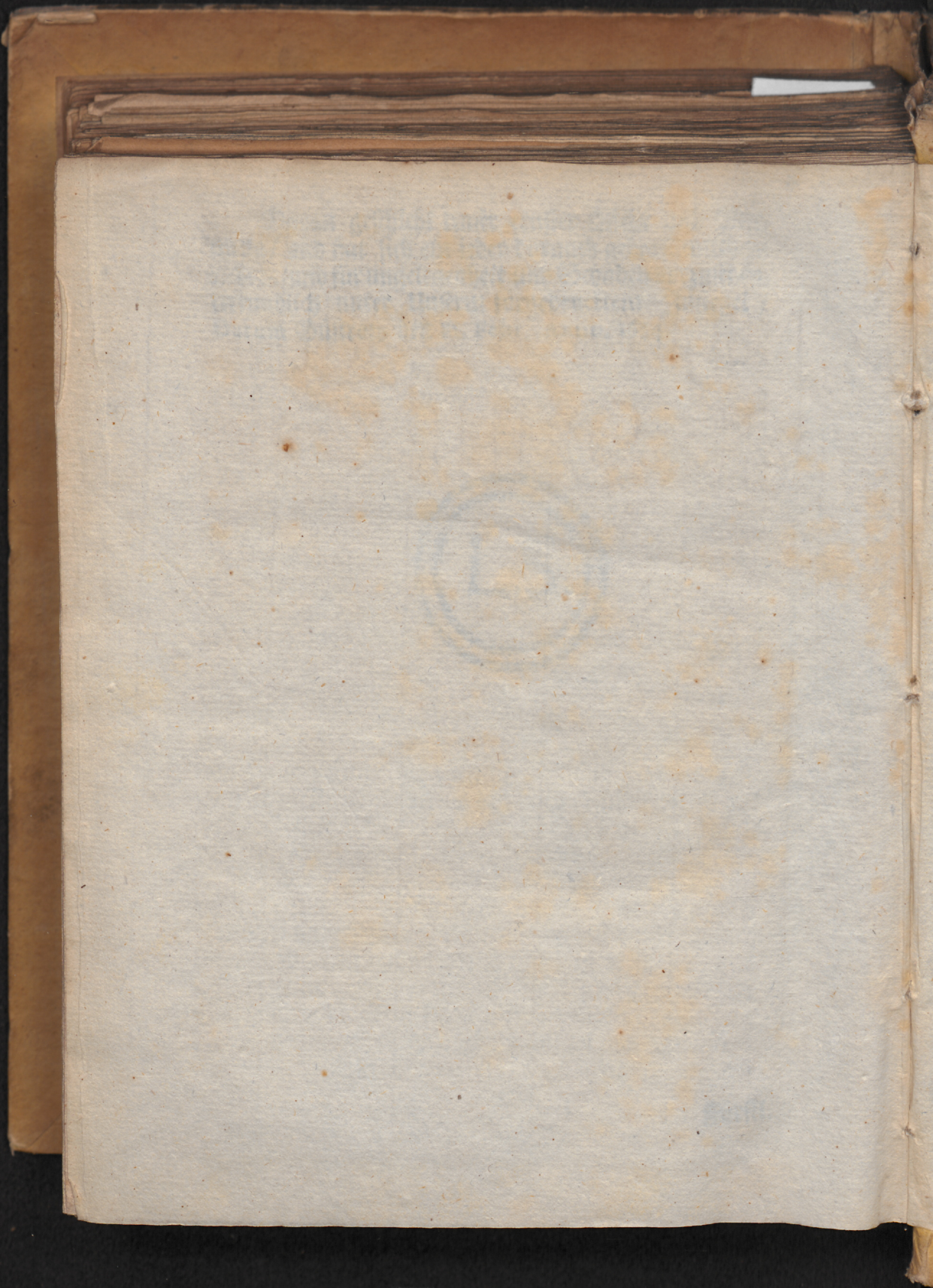
So sollen auch alle andere Arzte in andern hie nicht benannten Städten Unsers Landes / insonderheit aber und vor allen Dingen die Quacksalber / Empirici, alte Weiber / und was dem mehr anhängig / in curren gang abgeschaffet und verboten seyn / wie den

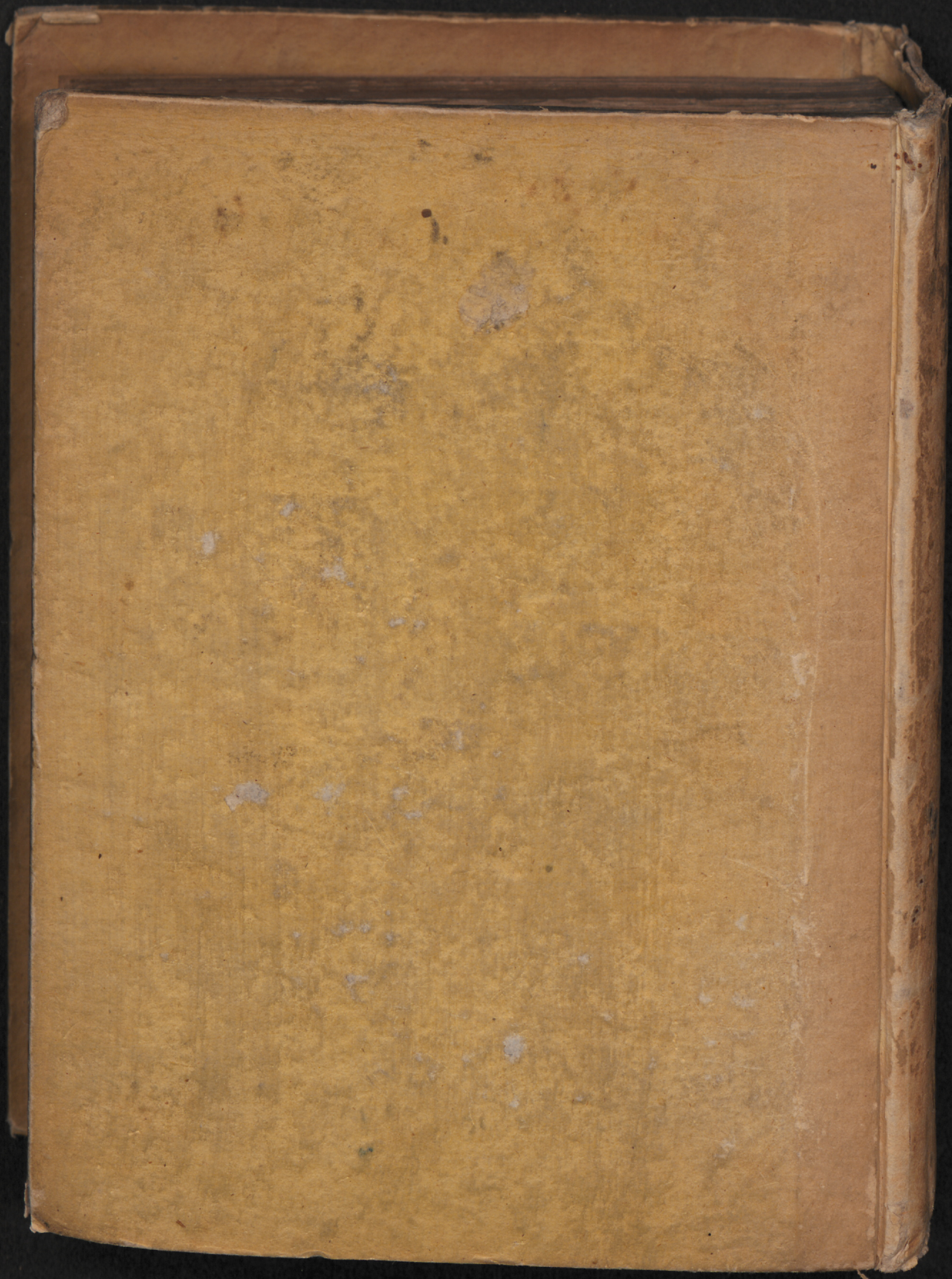
den auch keine Apotheker / Barbierer / auffer Ihre
Chirurgia / Bader / Scharff Richter / oder wie sie
nahmen haben mögen / Leute zu Curiren oder Re-
cepta zu verordnen befugt seyn / sondern die übertre-
ter dieses / mit verweisung auß Unserm Lande / ge-
straffer werden sollen.

Schließlich wollen Wir ob diese Unsere Ordnung
die Wir uns nach vorkall- und gelegenheit zu mehren
und zu mindern vorbehalten / so wol auch den ge-
machten Taxt an allen puncten und articulu steiff
und fast halten / auch darob und an seyn / daß densel-
ben befohlener massen von einem jeden / dem es ge-
bühet / gehorsambst nachgelebet / und dawieder in
keinerley weise gehandelt werde.

Zu Ubrkund haben Wir diese Unsere gnädigste
Verordnung mit Unserm Fürst: Insiegel bekräftigen
lassen / so geschehen in Unser Residentz Güstrow den
30. Martij Anno 1683.







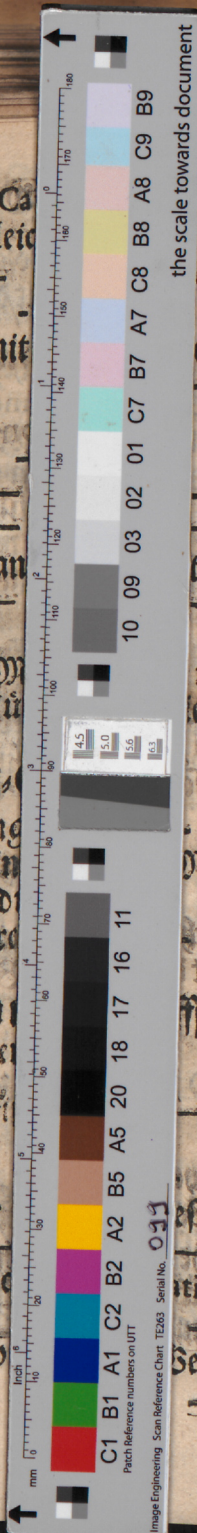
Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca
Auch die Schweden. Pommerischen / ingleich
Brandenburgische insgesamt
Ostbrügger mit dem Helm und Pferde
Braunschweigische und Calenbergische mit
mit dem wilden Manne
Mecklenburgische mit
Anhaltische mit dem Helm und Strauße
Stollbergische mit dem Hirsche
Teckelburgische
Hannoversche mit dem Kleberblatt und an
Fürstenthumb Calenberg
Die Witzmarischen zu
Und nach solchem Werth die doppelten M
einmahl / und die halben Marck zu

Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling
Die Oldenburger 4 fl. Stücke auff der ein
und auff der andern eine Krone und die
Schwedische 4 fl. Stücke mit dem C. und drei

Die drey fl. Stücke oder Dütchen
16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff
Die Stadische
Mecklenburger und Lübecker
Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute
ten Umständen nach zu
Alle einfache Schilling. Stücke bis zu ne
Tage und fernerer Untersuchung zu
Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b
zwar verbleiben sollen / als



Conen
und
13 1/3 fl.
te im
13 fl.
umb noch
9 fl.
Marck
3 fl. 2 pf.
Schrifte:
2 fl. 8 pf.
2 fl. 8 pf.
2 fl. 6 pf.
6 pf.
Berth
6 pf.
Das